

Forschungsprojektförderung

Überblick

Aktueller Hinweis

Für den Doppelhaushalt 2019/2020 weist die dieser Richtlinie zugrundeliegende Haushaltstitelgruppe innerhalb der Erläuterungen Details zur Mittelverwendung aus. Danach sind 29 % des Gesamtbudgets für Forschung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW), 12 % für geistes- und sozialwissenschaftliche Projekte sowie 23,5 % für die Fortsetzung der Finanzierung der „Offensive Biotechnologie und Lebenswissenschaften“ zu verwenden. Darüber hinaus sind 20% der Mittel für die Profilierung und forschungsbasierte Begleitung der digitalen Transformation, schwerpunktmäßig zur Förderung von Projekten aus den Bereichen „Smart Infrastructure“ und „Smart Systems – IoT“, sowie interdisziplinärer Forschung im Bereich Digitalisierung einzusetzen.

Über den Haushaltsansatz werden zudem Ausfinanzierungen für Projekte realisiert, die aus früheren Förderrunden erfolgreich hervorgegangen sind.

Aufgrund dieser sehr konkreten Festlegungen, welche u. a. im Rahmen einrichtungsinterner Verfahren umgesetzt werden, sind die Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Neuanträgen stark eingeschränkt.

Bitte wenden Sie sich vor Einreichungen unter Berücksichtigung des Dienstweges (z. B. Prorektorat Forschung, Direktorat, Forschungs koordinators) zunächst an das zuständige Fachreferat des SMWK (Referat 41, Grundsatzangelegenheiten Forschung, FoerderungTG70@smwk.sachsen.de).

Förderbekanntmachungen

Keine aktuellen Bekanntmachungen

Wer wird gefördert

- ▶ Hochschulen gemäß § 1 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes
- ▶ Forschungszentren gemäß § 94 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes
- ▶ gemeinnützige Forschungseinrichtungen im Status eines An-Instituts gemäß § 95 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (der An-Instituts-Status ist mit Antragstellung nachzuweisen)
- ▶ durch das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus institutionell geförderte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und Hochschulen
- ▶ die Berufsakademie Sachsen gemäß § 3 des Sächsischen Berufsakademiegesetzes

Folgende Ausgaben sind förderfähig:

- ▶ Personalausgaben
- ▶ Sachausgaben
- ▶ Aufträge/Fremdleistungen, soweit sie für die Durchführung des Projektes als notwendig nachgewiesen werden und 20% der Gesamtprojektausgaben nicht überschreiten

- ▶ Ausgaben für ausschließlich vorhabensspezifische Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände (keine Baumaßnahmen)

Folgende Kosten sind förderfähig:

- ▶ Personalkosten
- ▶ Sacheinzelkosten
- ▶ Aufträge/Fremdleistungen, soweit sie für die Durchführung des Projektes als notwendig nachgewiesen werden und 20% der Gesamtprojektkosten nicht überschreiten
- ▶ Kosten für Abschreibungen auf vorhabensspezifische Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände (keine Baumaßnahmen)

Was wird gefördert

Gefördert werden Einzel- und Kooperationsprojekte der Grundlagen und –anwendungsorientierten Forschung, die der Stärkung des Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsstandortes im nationalen und globalen Wettbewerb sowie einer kontinuierlichen Profilierung der Wissenschaftseinrichtungen dienen.

Fördergegenstände im Einzelnen:

- Projekte, die innovative Forschungsansätze zur Profilierung einzelner Einrichtungen und/oder Verbünde darstellen
- Projekte, die auf eine Erweiterung und/oder Konzentration wissenschaftlicher Expertise abzielen
- Projekte zur Stärkung der Drittmittelfähigkeit einzelner Einrichtungen und/oder Verbünde
- Projekte, die Kooperationen mit Wirtschaft und Gesellschaft anstoßen und/oder vertiefen.

Voraussetzungen

Voraussetzung für Zuwendungen ist ein herausgehobenes forschungspolitisches Interesse des Freistaates Sachsen an der Durchführung der Maßnahme.

Die thematisch, zeitlich und finanziell abgegrenzten Projekte müssen zusätzliche Vorhaben der Antragsteller darstellen und dürfen grundsätzlich noch nicht begonnen worden sein. Die Zuwendungsempfänger müssen sich verpflichten, die für die Bearbeitung der Forschungsprojekte erforderliche Grundausstattung mit eigenen Mitteln zu sichern.

Weitere Details ergeben sich aus der Anlage zum Antragsformular entsprechend Nr. 4 c) der Richtlinie.

Konditionen

Konditionen	Details
Höhe	Nicht rückzahlbarer Zuschuss als Vollfinanzierung in Höhe von 100% der förderfähigen Ausgaben oder Kosten
Rechtsanspruch	nein

Ablauf/Verfahren

Zuständige Stelle

Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank - Förderbank - (SAB).

Verfahrensablauf

Voraussetzung für die Einreichung eines Zuwendungsantrages bei der Bank ist die Feststellung der Förderwürdigkeit. Hierfür ist sowohl bei Förderbekanntmachungen, zu welchen das SMWKT themenbezogen für die innerhalb der Richtlinie aufgeführten Fördergegenstände aufrufen kann, als auch bei Einzelanliegen die Vorlage einer Projektskizze beim SMWK notwendig (s. Formulare/Downloads, Nr. 63119). Diese Skizze wird einem externen wissenschaftlichen Begutachtungsverfahren unterzogen. Bei positivem Ergebnis fordert das SMWK zur Vollantragstellung gegenüber der Bank auf.

Rechtsgrundlagen / Infoblätter

[Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Gewährung von Zuwendungen für Projekte im Forschungsbereich \(RL TG 70\)](#)

Formulare/Downloads

Laden Sie sich die benötigten Antragsunterlagen für Ihr Förderprogramm hier herunter. Alternativ können Sie die Formulare direkt online ausfüllen: Über die Speicherfunktion können Sie Ihren Antrag jederzeit zwischenspeichern und zu einem späteren Zeitpunkt weiterbearbeiten.

Bestimmungen

- ▶ [Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung \(ANBest-P\)](#)
- ▶ [Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis \(ANBest-P-Kosten\)](#)

Antragstellung

- ▶ [Projektskizze für wissenschaftliche Forschungsprojekte - 63119](#)
- ▶ [TG 70/EuProNet Antrag \(AZA-f\) 63108](#)
- ▶ [TG 70/EuProNet Antrag \(AZK-f\) 63109](#)
- ▶ [Anzeige eines Zeichnungsbefugten \(Unterschriftenprobe\) ausschließlich Zuschuss - 61547-1](#)
- ▶ [Datenschutzhinweise für Kunden / Interessenten \(DSGVO\) - 64005](#)

Auszahlung

- ▶ [Auszahlungsantrag Zuschuss - 61323](#)
- ▶ [Belegprüfung-Zusammenstellung von Originalbelegen \(ANBest-P\) Hinweise - 60870](#)
- ▶ [Belegprüfung-Zusammenstellung von Originalbelegen \(Selbstkostenabrechnung\) Hinweise - 60871](#)

Verwendungsnachweis

- ▶ [Verwendungsnachweis \(Muster 4 zu § 44 SäHO\) - 61325](#)

Hinweis:

Weitere erforderliche Unterlagen, insbesondere zur Verwendungsnachweisführung, werden Ihnen an dieser Stelle zur Verfügung gestellt.

Kontakt

👤 Servicecenter

☎ 0351 4910-4910

📠 0351 4910-21015

Mo - Do: 8:00 - 18:00 Uhr, Fr: 8:00 -
15:00 Uhr

✉ [E-Mail](#)